

Merkblatt «sind Sie selbständig?»

Hinweise und Tipps zur Abklärung der Selbständigkeit

Viele Gründe sprechen für den Schritt in die berufliche Selbständigkeit:

- Innovative Geschäftsidee
- Wunsch nach mehr persönlicher Entscheidungsfreiheit
- Keine Weisungsgebundenheit
- Selbständige Arbeitsorganisation
- Drohende Arbeitslosigkeit usw.

Als selbständigerwerbend gilt, wer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, in unabhängiger Stellung und auf eigenes Risiko arbeitet. Die Beurteilung der Selbständigkeit wird unter der Berücksichtigung aller Umstände vorgenommen. Als Hilfestellung dienen folgende Merkmale:

Auftreten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung:

Selbständigerwerbende treten nach aussen mit einem Firmennamen auf. Indizien sind beispielsweise eigenes Brief- und Werbematerial, Prospekte und Visitenkarten. Selbständigerwerbende stellen eigene Rechnung und tragen das entsprechende Inkassorisiko.

Eigenes wirtschaftliches Risiko:

Selbständigerwerbende tätigen Investitionen mit langfristigem Charakter, kommen für die Betriebsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Nutzfahrzeuge usw.) selbst auf und zahlen die Miete für ihre Arbeitsräume selbst. In der Auswahl der Arbeiten sind sie frei. (Würde ein Konkurrenzverbot vereinbart, besteht in der Regel unselbständige Erwerbstätigkeit).

Beschäftigung von Arbeitnehmenden:

Personen, welche Arbeitnehmende beschäftigen, gelten in der Regel als Selbständigerwerbende.

Die Anerkennung der Selbständigkeit wird in der Regel für eine bestimmte Tätigkeit (Branche) ausgestellt und dem Selbständigerwerbenden mitgeteilt. Es ist deshalb möglich, dass eine Person für eine Tätigkeit selbständigerwerbend ist und für eine andere Tätigkeit unselbständigerwerbend ist.

Keine Weisungsgebundenheit:

Selbständigerwerbende sind frei in der Betriebsorganisation. Insbesondere können frei bestimmt werden: die Präsenzzeit, die Organisation der Arbeit und die Weitergabe von Arbeiten an Dritte.

Regelmässige Erfüllung von Aufträgen Dritter:

Selbständigerwerbende sind für mehrere Auftraggeber tätig und bewerben sich regelmässig für weitere Aufträge. Die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt in der Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit.

Beispiele für Unselbständigerwerbende:

Reisevertreter (Handelsreisende, Agenten)

Unter dem Begriff Handelsvertreter fallen Personen, welche Kunden akquirieren und Dienstleistungen oder Waren für Dritte verkaufen. Ihre Tätigkeit fällt zivilrechtlich meistens unter die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages gemäss OR (Handelsreisendenvertrag) oder unter den Agenturvertrag. Die Höhe der Erwerbseinkünfte richtet sich in vielen Fällen ausschliesslich oder vorwiegend nach dem Arbeitserfolg (Abschluss, Umsatz- oder Erfolgsprovisionen). Als charakteristisch kann aus AHV-rechtlicher Sicht die Tatsache bezeichnet werden, dass eine weitgehende arbeitsorganisatorische Unabhängigkeit gegenüber den Arbeitgebenden besteht. Damit ein Reisevertreter als selbständigerwerbend betrachtet werden kann, muss sie oder er ein eigentliches Unternehmerrisiko tragen, das heisst über eine eigene Verkaufsorganisation verfügen. Eine solche liegt vor, wenn folgende drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

Der Reisevertreter

- benützt eigene oder gemietete Geschäftsräume
- beschäftigt Personal
- trägt die Geschäftskosten im Wesentlichen selbst.

Freie Mitarbeiter oder Freelancer

Unternehmer beschäftigen neben Festangestellten oft auch aussenstehende, sog. Freie Mitarbeitende. Es kann sich um sporadische oder regelmässige Einsätze, um Aufträge oder Heimarbeit handeln. Diese Mitarbeitenden tragen häufig kein Unternehmerrisiko und sie sind arbeitsorganisatorisch in die Abläufe und in die Organisationsstruktur der Unternehmung eingebunden, wenn auch weniger deutlich als die übrigen Angestellten. Sie gelten daher als Unselbständigerwerbende und die Auftraggebenden, bzw. Arbeitgebenden sind für sie abrechnungspflichtig.

Merkmal «Auftreten in eigenem Namen»:

selbständigerwerbend	unselbständigerwerbend
<ul style="list-style-type: none"> Regelmässige Ausführung von Aufträgen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für selbst gewählte Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> Ausführung von Aufträgen im Namen des Auftraggebers
<ul style="list-style-type: none"> Als Nachweis dienen Auftragsbewerbung, Inserate, Prospekte, Offerten- und Rechnungsstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> Kunden und Partner werden vom Auftraggeber vermittelt
	<ul style="list-style-type: none"> Aufträge von nur einem Auftraggeber weisen auf ein Abhängigkeitsverhältnis hin.

Merkmal «keine Weisungsgebundenheit»:

selbständigerwerbend	unselbständigerwerbend
<ul style="list-style-type: none"> Freie Betriebsorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> Die Aufträge werden am Arbeitsort des Auftraggebers ausgeführt
<ul style="list-style-type: none"> Selbst gewählte Präsenzzeit und Arbeitsorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> Der Auftraggeber bestimmt Zeit, Ort und verfügt über die Arbeitskraft der erwerbstätigen Person für seinen Auftrag
<ul style="list-style-type: none"> Weitgehende freie Bestimmung wann, wie und wo zu arbeiten ist 	<ul style="list-style-type: none"> Konkurrenzverbot. Arbeit für weitere Auftraggeber in gleicher Branche verboten
<ul style="list-style-type: none"> Keine Einbindung in eine fremde Arbeitsorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> Einbindung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers, trotz teilweise grosser Gestaltungsfreiheiten
<ul style="list-style-type: none"> Keine untergeordnete Stellung und keinem Vorgesetzten Rechenschaft schuldig 	<ul style="list-style-type: none"> Rechenschaftspflicht gegenüber Auftraggeber über Tätigkeit, Zeit- und Mittelverwendung.

Merkmal «wirtschaftliches Risiko»:

selbständigerwerbend	unselbständigerwerbend
<ul style="list-style-type: none"> Investitionen mit langfristigem Charakter 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Unternehmerrisiko. Arbeitskraft wird zur Verfügung gestellt, kein Kapitaleinsatz, keine wesentlichen Investitionen.
<ul style="list-style-type: none"> Haftung für Schäden mit allen rechtlichen Konsequenzen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Haftung gegenüber dem Kunden für mögliche Schäden während der Tätigkeit.
<ul style="list-style-type: none"> Bedeutende eigene oder gemietete Betriebsmittel, wie Werkzeuge, Maschinen, Nutzfahrzeuge usw. sind vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Die für die Ausführung des Auftrages benötigten Betriebsmittel sind Eigentum des Auftraggebers.
<ul style="list-style-type: none"> Das Material wird auf eigene Rechnung gekauft. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Auftraggeber stellt das zu bearbeitende Material zur Verfügung.
<ul style="list-style-type: none"> Trägt das gesamte wirtschaftliche Risiko. Der finanzielle Verlust kann neben dem Geschäftsvermögen auch das private Vermögen umfassen. 	

Für die Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung ist in der Regel die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem die betreffende Person ihre Erwerbstätigkeit ausübt. Für bestimmte Branchen (Baugewerbe) nimmt die SUVA die Abklärung vor. An deren Entscheidung ist die Ausgleichskasse gebunden.

Diese Orientierung vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.